

1 *Antragssteller: Ole Plambeck, MdL*

2 **Leitantrag zum Schleswig-Holstein-Rat am 01. Dezember 2019 in Bad Schwartau:**

3 **Steuern im digitalen Zeitalter**

4 Die Digitalisierung unserer Welt, insbesondere in der Unternehmenswelt fordert eine Anpassung
5 unseres Steuerrechts, damit eine faire Besteuerung überhaupt stattfinden kann.

6 Gerade die Digitalunternehmen haben ganz neue Wertschöpfungsmöglichkeiten mit der Nutzung
7 von Daten geschaffen. Bisher wurde das Steuerrecht nicht ausreihend auf diese digitale Welt
8 angepasst.

9 Nach Untersuchungen der Europäischen Kommission gibt es zwischen digitalen und analogen
10 Einkünften einer erhebliche Differenz in der Besteuerung. Im Durchschnitt werden
11 Digitalunternehmen mit 9,5 Prozent Körperschaftssteuer belastet. Traditionelle Unternehmen
12 werden dagegen mit rund 24 Prozent Körperschaftsteuer belastet. Damit findet keine faire
13 Besteuerung statt.

14 Das Recht auf den Gewinn eines Unternehmens Steuern zu erheben, hat das Land, in dem die
15 Wertschöpfung stattfindet – besteuert wird dort, wo Werte geschaffen werden.

16 Nach dem OECD-Musterabkommen ist die Voraussetzung für das Recht, Steuern zu erheben, die
17 Existenz einer „physischen Betriebsstätte“ im jeweiligen Land.

18 Ein Unternehmen, das beispielsweise Autoteile produziert, seinen Hauptsitz in Frankreich hat und
19 diese über eine Filiale in Deutschland eine Fabrik betreibt, hat zwei solcher physischen
20 Betriebsstätten. Eine in Frankreich und eine in Deutschland. Das Besteuerungsrecht für den
21 Hauptsitz liegt beim französischen Staat. Mit seiner Fabrik generiert das Unternehmen aber auch
22 Wertschöpfung in Deutschland. Entsprechend dieser Wertschöpfung wird der anfallende Gewinn
23 also nach deutschem Recht besteuert.

24 Im Vergleich dazu kann ein Unternehmen mit digitalem Geschäftsmodell und Hauptsitz in
25 Frankreich auch ohne physische Betriebsstätte, beispielsweise über Werbung oder
26 Dienstleistungen, Wertschöpfung in anderen Ländern generieren. Die Besteuerung obliegt dennoch
27 ausschließlich in Frankreich.

28 Eine Lösung für eine faire Besteuerung von Digitalunternehmen bzw. digitalen Geschäftsmodellen
29 ist die sogenannte „digitale Betriebsstätte“. Steuerlicher Anknüpfungspunkt soll der bereits
30 vorhandene Betriebsstättenbegriff sein, der um digitale Leistungen ergänzt wird. Bei der "Digitalen
31 Betriebsstätte“ geht es darum, Gewinne, die im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedsstaates
32 erwirtschaftet werden – auch ohne eine physische Präsenz des jeweiligen Unternehmens – in diesem
33 Staat zu besteuern. So wird auch in der digitalen Welt mit der Besteuerung dort an, wo die
34 Wertschöpfung tatsächlich erfolgt.

35 Bei digitalen Geschäften ist das nicht unbedingt am Sitz des Unternehmens, sondern der Ort, an
36 dem Kunden bzw. Nutzer die Leistung in Anspruch nehmen. Es geht also um die Erfassung von
37 Nutzerinteraktionen. Die „digitale Betriebsstätte“, deren Kernelement die Online-Schnittstelle ist,
38 auf die die Nutzer zugreifen, ermöglicht uns also eine klare Verbindung zwischen dem Ort der
39 Erzielung und dem Ort der Besteuerung digitaler Gewinne. Eine Verlagerung in Steueroasen ist mit
40 diesem Ansatz kaum mehr möglich.

41 Mit unserem Modell wird das bestehende Steuerrecht in die digitale Welt übertragen. Die digitale
42 Betriebsstätte erspart damit die Einführung der Digitalsteuer allein in der Bundesrepublik
43 Deutschland. Einen Alleingang lehnt die Junge Union Schleswig-Holstein klar ab.

44 Eine Digitalsteuer, also die Besteuerung von Daten mit denen Wertschöpfung erzielt wird, darf nur
45 eingeführt werden, wenn dies weltweit abgestimmt erfolgt.

46 **Die Junge Union Schleswig-Holstein fordert:**

- 47 • Die Einführung der „digitalen Betriebsstätte“
- 48 • Keinen Alleingang bei der Einführung einer Digitalsteuer

49 Neben der Besteuerungen von neuen Wertschöpfungsmöglichkeiten durch die Digitalisierung muss
50 die Digitalisierung auch zur erheblichen Vereinfachung der Deklaration und der Verwaltung genutzt
51 werden.

52 Bereits heute können Steuererklärungen und Bilanzen elektronisch beim Finanzamt eingereicht
53 werden. Zudem besteht auch keine Belegvorlagepflicht, sondern nur eine Belegevorhaltepflicht.

54 Trotz der Möglichkeit z.B. eine Einkommensteuererklärung über ELSTER elektronisch beim
55 Finanzamt einzureichen, wurde die Möglichkeit der Automatisierung bisher nicht umgesetzt.
56 Vielmehr wurden die Papierformulare nur digital bereitgestellt. Das bedeutet, die analoge Welt
57 wurde eins zu eins in die digitale Welt übertragen, sodass sich jeder Steuerpflichtige trotzdem durch
58 komplizierte Formulare kämpfen muss. Hier muss die bereits technische Automatisierung
59 eingeführt werden.

60 Denn dem Finanzamt liegt bereits eine Vielzahl an Daten vor, noch bevor eine Steuererklärung
61 eingereicht wurde.

62 So übermitteln Arbeitgeber, Rentenversicherungsträger, Krankenversicherungen und andere
63 Behörden die für die Besteuerung notwendigen Daten an die Finanzverwaltung.

64 Die Junge Union Schleswig-Holstein fordert daher, dass gar keine Steuererklärungen mehr
65 abgegeben werden müssen, sondern dass das Finanzamt bereits einen Steuerbescheid über die
66 vorhandenen Daten erstellt. Der Steuerpflichtige muss dann nur noch die Belege elektronisch
67 einreichen, die dem Finanzamt noch nicht vorgelegen haben und deswegen noch nicht
68 berücksichtigt werden konnten.

69 Damit dieses rechtsicher umgesetzt werden kann, muss aber die elektronische Signatur zwingend
70 für jeden Bürger eingeführt werden.

71 **Die Junge Union Schleswig-Holstein fordert:**

- 72 • Die Einführung des Amtsveranlagungsverfahrens
- 73 • Die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Belegen
- 74 • Die Pflicht zur elektronischen Signatur